

BSO Fortbildung

Bild- und Urheberrecht

Dr. Andrea Toms, LL.M.

4.6.2014

Inhaltsübersicht

- Allgemeines
- Verwenden von Texten
- Verwenden von Bildern
 - Recht am eigenen Bild
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Freie Werknutzungen
- Richtiges Zitieren

Inhaltsübersicht

- Zustimmung des Urhebers
- Lizenzen
- Praxisbeispiele Verein
- Informationsblatt Urheberrecht (Gruppenarbeit)
- Fragerunde

Allgemeines

Wir verwenden Bilder und Texte im alltäglichen Vereinsleben

zB. in Veröffentlichungen in der Vereinszeitschrift oder auf der Website des Vereins

- ➔ Woher kommen diese Bilder und Texte?
- ➔ Dürfen diese verwendet werden?
- ➔ Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Ziel des Workshops:

- Rahmenbedingungen für die Verwendung von Bildern und Texten aufzeigen
- Darstellung anhand von Praxisbeispielen für den Verein
- Gemeinsames Erarbeiten eines Infoblattes Urheberrecht im Verein

Verwenden von Texten

Texte sind sogenannte Sprachwerke iSd Urheberrechtsgesetzes.

- Voraussetzung: „*eigentümliche geistige Schöpfung*“ (§ 1 Abs 1 UrhG)
- Beispiele für Sprachwerke:
 - Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (die über die einfache Mitteilung von Tagesneuigkeiten und Fakten hinausgehen)
 - Reden und Vorträge
 - Broschüren
- Urheber eines Werkes ist derjenige, der es geschaffen hat (Autor).
- Dem Urheber steht das ausschließliche Recht zu, das Werk zu verwenden (siehe dazu unten „Zustimmung des Urhebers“)

Verwenden von Texten

Bearbeitung von Texten

- Beispiele für Bearbeitungen:
 - Erstellung einer Fotomontage
 - Überarbeitung von Vereinsstatuten
 - Modernisierung eines Vereinslogos
 - Verfilmung eines Sprachwerks (z.B. Romans)
- Bearbeitungen von Texten und Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt, wenn sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind.
- Zur Verwertung der Bearbeitung ist jedoch die Zustimmung des Urhebers des Originalwerks erforderlich.

Verwenden von Bildern

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

§ 16 ABGB. „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.“

- Zentralnorm unserer Rechtsordnung
- Abwägung der Interessen – gegenseitiges Verhältnis zwischen dem Schutz des einen und der Freiheit des anderen.
- Normale, selbstverständliche Beeinträchtigungen müssen in Kauf genommen werden.
- Recht auf Ehre – allgemeine Wertschätzung einer Person durch die Mitmenschen
 - ➔ ua auch aus § 1330 ABGB ableiten (Ehrenbeleidigung / Rufschädigung)

Verwenden von Bildern

Recht am eigenen Bild

- § 78 (1) UrhG. *“Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.“*
- Schutz des Abgebildeten davor, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt wird.
- Schutz davor, dass sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird.
- Schutz davor, dass sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Mißdeutungen Anlass geben kann, entwürdigend oder herabsetzend wirkt.

Verwenden von Bildern

Recht am eigenen Bild

- Beispiele
 - Verwendung von Bildern zu Werbezwecken ohne Zustimmung des Berechtigten verletzen jedenfalls seine Interessen
 - ➔ unabhängig davon, ob die Werbung Anstößiges enthält
 - ➔ Rechtsprechung: dies ist damit begründet, dass sich der Abgebildete dem Verdacht ausgesetzt sieht, sein Bild für Werbezwecke zur Verfügung gestellt zu haben.
 - Wenn sich der Abgebildete auch nur gegenüber einem Dritten mit der Veröffentlichung seines Bildnisses einverstanden erklärt hat, werden seine berechtigten Interessen nicht beeinträchtigt.



Schriftliche Erklärung empfehlenswert!

Verwenden von Bildern

Recht am eigenen Bild

- Beispiele
 - Zustimmung durch Stillschweigen:
 - ➔ Zustimmung zur Veröffentlichung kann auch durch Stillschweigen geschehen, wenn der Abgebildete aus den Umständen, unter denen die Abbildung geschieht, den Zweck der Verbreitung entnehmen muss.
 - Passant drängt sich bei einer Straßenaufnahme des Fernsehens ins Bild
 - Kunstschülerin führt auf Modenschau Kleid vor
 - Teilnehmer oder Zuschauer an Sportveranstaltung wird abgebildet



ACHTUNG auf Art der Abbildung – nicht entwürdigend, herabsetzend, keine Missdeutung!

Verwenden von Bildern

Recht am eigenen Bild

- Beurteilung der Frage, ob ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wurde:
 - ➔ Berücksichtigen, dass die nötige Information der Allgemeinheit durch Massenmedien grundsätzlich gewährt werden muss.
 - ➔ Abwägung zwischen Interesse des Abgebildeten und Interesse der Öffentlichkeit auf Berichterstattung.
 - ➔ Begleittext, der mit dem Bild veröffentlicht wird, ist ebenfalls zu berücksichtigen.



VORSICHT auch, wenn eine einzelne Person (Zuschauer, ev. aber auch Spieler) der bildbestimmende Bestandteil eines Fotos ist – Interessenabwägung!

Verwenden von Bildern

Bilder von Kindern

- In diesem Zusammenhang besondere Vorsicht geboten!
- Interessensabwägung muss Schutz des Kindes mitumfassen
- Zustimmung Eltern sicherheitshalber immer einholen wenn das Kind bildbestimmender Bestandteil eines Fotos ist (z.B. bei Großaufnahme).



VORSICHT: Begleittext sollte insbesondere bei Kindern nicht zu viele Informationen preisgeben – auch aus datenschutzrechtlichen Aspekten.

Verwenden von Bildern

Bilder von berühmten Sportlern

- Auch hier treffen die dargestellten allgemeinen Grundsätze zu.
- Bei Berichten über Sportveranstaltungen wird die Abwägung zwischen dem Interesse des Abgebildeten und dem Interesse der Öffentlichkeit auf Berichterstattung das Interesse an der Berichterstattung wohl meist vorgehen.



ACHTUNG bei Verwendung vorbestehender Bilder von berühmten Sportlern!

Rechte des Fotografen mitbedenken (siehe nächste Folie)!

Verwenden von Bildern

Rechte des Fotografen am Bild

- Neben den Rechten des Abgebildeten sind auch die Rechte des Fotografen zu bedenken.
- Lichtbilder, die durch ein fotografisches Verfahren oder Videoaufnahme entstanden sind
- Eigentümliche geistige Schöpfung (europäischer Werkbegriff – reduzierte Anforderungen)
- Hersteller, der Lichtbild aufnimmt, hat ausschließliches Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch den Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- Recht des Fotografen ist kein Urheberrecht im klassischen Sinn, sondern „verwandtes Schutzrecht“ – sogenanntes Leistungsschutzrecht
- Dauer des Leistungsschutzrechts: **50** Jahre ab Aufnahme bzw. Veröffentlichung.

Zustimmung des Urhebers

Urheber:

- Nur natürliche Personen können Urheber sein (für Vereine oder Gesellschaften nicht möglich)
- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu nutzen und darüber zu verfügen.
- Diese Verwertungsrechte sind:
 - Vervielfältigungsrecht (auch Aufzeichnung auf Video, Tonbandaufnahme)
 - Verbreitungsrecht
 - Recht des Vermietens und Verleihens
 - Senderecht
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Interaktiver Zugriff („drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“)

Zustimmung des Urhebers

Urheber:

- Das Urheberrecht kann mittels Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden (es ist jedoch vererblich).
- Der Urheber kann jedoch andere mit Rechten ausstatten, sein Werk zu nutzen:
 - ➔ ausschließliches Recht, das Werk zu nutzen (Werknutzungsrecht)
 - ➔ nicht ausschließliches Recht, das Werk zu nutzen (Werknutzungsbewilligung)
- Er hat jedoch das Recht, der Inanspruchnahme der Urheberschaft an seinem Werk, wenn diese bestritten oder einem anderen Urheber zugeschrieben wird.
- Dauer des Urheberrechts an Werken der Literatur, Tonkunst und bildenden Kunst: **70** Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Lizenzen

Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte

- Die Genehmigung zur Nutzung wird durch sogenannte Lizenzverträge geregelt.
- Inhalt der Lizenz sind Details zu den folgenden Aspekten der Werknutzung:
 - Art und Weise
 - Umfang
 - Zeitliche und örtliche Grenzen
- Vertragsfreiheit für Lizenzverträge – jedenfalls jedoch schriftlich festhalten aus Beweisgründen.
- Werknutzungsrechte sind vererblich und übertragbar.
- Werknutzungsbewilligungen schließen eine Übertragung oder Weiterlizenzierung meist aus.

Freie Werknutzungen

Beschränkungen der Verwertungsrechte des Urhebers

- Das Urheberrechtsgesetz stellt gewisse Nutzungen der Allgemeinheit frei.
- Ausnahme von den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers.
- Beispiele:
 - Im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung (z.B. Gerichtsgutachten)
 - Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (Begleitung in technischem Verfahren und ohne eigene wirtschaftliche Bedeutung)
 - Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch
 - ➔ steht nur natürlichen Personen zu – auf Vereine nicht anwendbar!
 - Freie Werknutzung an Werken der Tonkunst sowie bildenden Künste
 - ➔ Schulgebrauch, Sammlungs- und Versteigerungskatalog („Katalogfreiheit“)

Freie Werknutzungen

Beschränkungen der Verwertungsrechte des Urhebers

- Beispiele:
 - Berichterstattung über Tagesereignisse
 - ➔ Tagesereignis = tatsächliches Ereignis, das wegen Aktualität Interesse findet
 - ➔ Informationszweck
 - Freie Werknutzung an Werken der Literatur
 - ➔ öffentliche Reden vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht
 - ➔ einzelne Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen
 - ➔ Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks - „**kleines Zitat**“

Richtiges Zitieren

Erkennbarkeit eines Zitats:

- Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks (wortgetreu)
- Grundsätzlich nur kleinere Ausschnitte – nicht das gesamte Werk
- Ersichtlichmachen des Zitats (z.B. Anführungszeichen, Kursivstellung...)
- Hinweis auf Zitat in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat (z.B. Fußnote)
- Aufklärungen an späterer Stelle reichen dafür nicht aus



WICHTIG:

Angabe des Namens des Urhebers und Angabe der Quelle, aus der das Zitat stammt

Richtiges Zitieren


Beispiel korrektes Zitat:

Das österreichische Urheberrecht sieht eine freie Werknutzung in Form des Zitatrecht aus Werken der Literatur, Tonkunst sowie der bildenden Kunst vor. Ein Zitat im urheberrechtlichen Sinn stellt die im wesentlichen unveränderte, korrekte Übernahme eines fremden Geistesgutes unter Quellenangabe zum Zwecke der Erläuterung einer eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistung dar.¹ Dieses Recht, Teile eines fremden Werks vergütungsfrei zu übernehmen und dem Verwertungsberechtigten zustehende Verwertungshandlungen ohne Einholung dessen Zustimmung zu setzen, stellt eine Beschränkung der Verwertungsrechte dar.

¹ *Karl*, Filmurheberrecht 269, vgl auch *G.Korn* in *Kucsko*, G., *Anderl*, A., *Urheber.recht* 782.

Praxisbeispiele Verein

Ein Mitglied überlässt dem Verein Fotos zur Verwendung

- ➔ Hat das Mitglied das Foto selber geschossen?
- ➔ Stammt das Foto aus einer anderen Quelle?
 - Woher stammt das Foto?
 - Hat der Fotograf die Verwendung gestattet?
 - Kann dies nachvollzogen und dokumentiert werden?
-  Zustimmung eines Mitglieds oder eines Dritten zur Verwendung seines Fotos und allenfalls eingeschränkte Zwecke der Verwendung schriftlich bestätigen lassen!

Praxisbeispiele Verein

Bilder werden aus dem Internet gezogen und in die Vereinswebsite eingebaut

- ➔ Sind diese Bilder frei verfügbar?
- ➔ Unterliegen diese Bilder Lizenzbedingungen, die einzuhalten sind?



Vor Verwendung der Bilder klären, ob Lizenzbedingungen vorliegen und ob diese vom Verein akzeptiert werden können.




Bilder nur verwenden, wenn sichergestellt ist, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. In Zweifelsfällen Bilder nicht verwenden!

Praxisbeispiele Verein


Vereine verwenden Bilder der BSO

- Sind diese Bilder frei verfügbar?
Unterliegen diese Bilder Lizenzbestimmungen, die einzuhalten sind?

-  Sicherheitshalber mit BSO abstimmen, ob die Fotos und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese verwendet werden dürfen.

Praxisbeispiele Verein

Mitglieder erarbeiten Texte für Vereinszeitung, Satzung oder Vereinsordnung.

- ➔ Woher stammen die Texte?
 - Vom Mitglied selber erstellt?
 - Text eines Dritten übernommen?
 - Text eines Dritten überarbeitet?
 - ➔ Sicherstellen, dass der Verein die Texte für sich nutzen kann, ohne mit dem Urheberrecht in Konflikt zu geraten.
 - ➔ Sicherstellen, dass Vorstandsmitglieder, andere Mitglieder oder Dritte diese Texte umarbeiten, vervielfältigen, verwerten und veröffentlichen dürfen.
-  Übertragung der Werknutzungsrechte (exklusive Rechte)!

Informationsblatt Urheberrecht

Gruppenarbeit – Erstellen eines Infoblattes zum Urheberrecht für den Verein

- Richtlinien zur Verwendung von Bildern und Texten im Vereinsleben
 - Was brauche ich in meinem Verein?
 - Was ist zu beachten?
 - Wie kann ich mich absichern?



Schriftliches Festhalten aller Zustimmungen nicht vergessen!

Fragerunde



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!